



Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen

St.Gallen, 10. März 2023

Richtlinie zur Verwendung verbotener Hilfsmittel gemäss Jagdverordnung (SR 922.01)

Der Bund regelt in Art. 2 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung JSV, SR 922.01), welche Hilfsmittel und Methoden für die Ausübung der Jagd nicht verwendet werden dürfen. Dazu zählen unter anderem künstliche Lichtquellen, Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion, welche Abschüsse auch in der Dunkelheit ermöglichen. Diese Bestimmungen haben nicht nur das Ziel die Wilderei einzuschränken. Sie helfen auch, dass die Wildtiere wenigstens in der Nacht möglichst Ruhe haben, denn die Jagd bedeutet für Wildtiere auch zusätzliche Störungen. Die Wildtiere und ihre Lebensräume sind durch die intensive Nutzung der Kulturlandschaft und fast flächigen Aktivitäten der Menschen zu allen Tages- und Jahreszeiten bereits ohne Jagd massiv unter Druck. Dunkle von Lichtverschmutzung nicht beeinflusste Gebiete und störungsfreie Flächen werden in der Schweiz immer seltener. Die Jagd trägt für diese Nachtruhe eine wesentliche Verantwortung gegenüber den Wildtieren. Die Jagd soll deshalb möglichst kurz, störungsarm und effizient erfolgen. Dauernder Jagddruck macht das Wild zusätzlich scheu, unsichtbar und senkt somit den Jagderfolg.

Die Jagdverordnung definiert die Ausnahmebestimmungen, unter welchen Voraussetzungen die Kantone verbotene Hilfsmittel speziell ausgebildeten Jägern bewilligen können. Diese Hilfsmittel **müssen nötig** sein, um

- a. bestimmte Tierarten oder Lebensräume zu erhalten;
- b. Wildschäden zu verhüten;
- c. Tierseuchen zu bekämpfen;
- d. verletzte Tiere nachzusuchen und gegebenenfalls zu töten.

Immer mehr Kantone erteilen sehr freizügig Ausnahmebewilligungen. Der Missbrauch dieser Geräte für den illegalen Einsatz steigt stark, dies auf Kosten der Wildtiere und ihrer Lebensräume. Deshalb hat sich *nach Rücksprache mit dem Bund und der JFK* das ANJF entschieden klare Kriterien zu definieren, unter welchen Voraussetzungen Jägerinnen und Jäger eine Ausnahmebewilligung zur Verwendung verbotener Hilfsmittel erteilt.

Das ANJF kann auf Gesuch hin die Verwendung von künstlichen Lichtquellen, Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion in folgenden Situationen erteilen:

- Für den Abschuss von Dachsen in der Nacht, wenn diese in einer Wiese bereits über 4 Aren Schaden verursacht haben.
- Für den Abschuss von Dachsen im Rebberg, wenn die zumutbare Verhütungsmassnahme (Elektrozaun 2-litig) den Schaden nicht verhindern konnte oder aufgrund dem Gelände der Rebberg nicht geschützt werden kann.
- Für den Abschuss von Wildschweinen in der Nacht auf Schaden gefährdeten Kulturen ausserhalb des Waldes.



- Für den Abschuss von Schaden stiftenden Wildtieren in weiteren Spezialfällen, wenn Schutzmassnahmen nicht gewirkt haben oder nicht zumutbar sind. Die Situation muss vom Wildhüter vor Ort beurteilt werden.

Der Wildhüter entscheidet aufgrund der Beurteilung der Sachlage vor Ort mit den Betroffenen den zeitlichen und räumlichen Einsatzbereich für die verbotenen Hilfsmittel.

Jägerinnen und Jäger, welche eine solche Ausnahmegewilligung per Verfügung erhalten, müssen an einer obligatorischen Ausbildung des ANJF zur praktischen Verwendung dieser Hilfsmittel mit der eigenen Ausrüstung teilnehmen.

Die Vorgaben der eidgenössischen Waffengesetzgebung sind einzuhalten.

Die mit verbotenen Hilfsmitteln erlegten Wildtiere müssen im Wildbuch bei der Jagdart als "Verfügter Sonderabschuss" und in den Bemerkungen mit dem Hinweis „Gewilligung Verbotene Hilfsmittel" eingetragen werden.